

# S a t z u n g

## der Gemeinde Nienborstel

### über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser

---

Auf Grund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Februar 1994 folgende Satzung erlassen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Nienborstel.

#### § 2

##### Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Nienborstel betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- 2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer (Anschlußnehmer, Anschlußinhaber) gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für
  - a) Erbbauberechtigte
  - b) Nutznießer
  - c) Sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte
  - d) Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden
  - e) Gewerbetreibende
  - f) Gärtner und
  - g) Landwirte.

- 3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so handelt und haftet der nach dem Wohnungseigentum bestellte Verwalter.
  
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ungeachtet der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.  
Befindet sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

### § 3

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

### § 4

#### Beschränkung des Anschlußrechts

- 1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
  
- 2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer oder der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- 3) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

## § 5

### Anschlußzwang

- 1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlußreif gemacht werden.
- 2) Ausgenommen vom Anschlußzwang sind Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weidenanschlüsse).
- 3) Die Gemeinde gibt für den erstmaligen Ausbau der Versorgungsnetzes in ihrem Gebiet den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung die Herstellung des Anschlusses an die Wasserleitung bekannt.
- 4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues durchgeführt werden. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluß schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

## § 6

### Befreiung vom Anschlußzwang

- 1) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

- 2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß nach Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Herstellung des Anschlusses (gem. § 5 Abs. 3) unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu erklären.

## § 7

### Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

## § 8

### Befreiung vom Benutzungszwang

- 1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Herstellung der Hausanschlüsse unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu erklären.

## § 9

### Duldung von Leitungsführungen

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen, sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen

Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen und an den Einrichtigungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Die Gemeinde kann die dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

#### § 10

Anschluß und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen.

Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

#### § 11

Weidenanschlüsse

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weidenanschlüsse) ausführen.

#### § 12

Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

- 1) Die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen zu erteilen.

- 2) Die Gemeinde läßt den Anschluß an die Versorgungsleitung und die Anschlußleitung sowie die Verbrauchsleitung in der Regel bis 1 m hinter dem Wasserzähler ausführen. Anschlußleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum der Gemeinde.
- 3) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlußleitungen obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu erstatten.
- 4) Die Kosten trägt der Eigentümer, wenn derartige Arbeiten infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich oder durch schuldhaftes Verhalten des Anschlußnehmers entstanden sind.
- 5) Die Herstellung und Unterhaltung der Gebrauchsleitung (Hausanlage) ist Sache des Eigentümers. Die Ausführung muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses entsprechen.
- 6) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitung zurückzuführen sind.
- 7) Die Gemeinde kann die Anlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur so-

fortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

### § 13

#### Wasserlieferung

- 1) Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- 2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- 3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Grundgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.
- 4) Absperrungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.
- 5) Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahr der Wasserversorgung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### § 14

#### Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

- 2) Die Gemeinde stellt Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Sie bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler.  
Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 3) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch staatlich zugelassene Eichstellen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile maßgeblich.
- 4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze plus/minus 5 v. H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahmeprüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahmeprüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren über die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den laufenden und vorhergehenden Ablesezeitraum.
- 5) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs im vorangegangenen Ablesezeitraum. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 6) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen, als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

- 7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen müssen ohne Behinderung möglich sein.

## § 15

### Zutritt zu den Wasserleitungen und Auskunftspflicht

- 1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 Uhr vormittags bis 17.00 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- 2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 16

### Eigentumswechsel

Jeden Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

## § 17

### Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage werden Anschlußbeiträge und für ihre Benutzung Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Kostenerstattungen bei Grundstücksanschlüssen.

§ 18

Einstellung der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung, die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn
  - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
  - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z. B. Plomben, beschädigt werden;
  - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
  - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- 2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geöffnet werden.  
Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 19

Zwangsmaßnahmen

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 10 dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten und angemessenen Frist durch die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM festgesetzt werden.

- 2) Bei Weigerung des Verpflichteten kann die Gemeinde auch nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- 3) Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes ist nur einmal zulässig, es sei denn, daß Ersatzvornahme nicht möglich ist.
- 4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt.
2. § 5 Abs. 4 den Anschluß nicht beantragt.
3. § 9 die Verlegung von Wasserleitungen und Nebenanlagen nicht zuläßt.
4. § 12 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen verweigert.
5. § 12 Abs. 5 die Leitungen in einem nicht den Anforderungen der Gemeinde entsprechenden Zustand hält und seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
6. § 14 Abs. 6 Änderungen an dem Wasserzähler und seiner Aufstellung vornimmt oder duldet und den Wasserzähler nicht gegen Beschädigungen oder Einwirkungen schützt.

7. § 14 Abs. 7 den Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen behindert.
8. § 15 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung verwehrt.
9. § 15 Abs. 2 seinen Auskunftspflichten nicht genügt.
10. § 16 seinen Anzeigepflichten bei Eigentumswechsel nicht nachkommt.

## § 21

### Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Hohenwestedt-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und der Gebührensatzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde bzw. das Amt Hohenwestedt-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und der

Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und der Gebührensatzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser vom 21.03.1990 außer Kraft.

Nienborstel, den 28. Februar 1994

Gemeinde Nienborstel



*Egypt Ohrt*  
( Ohrt )

Bürgermeister